

**An Fax-Nummer: 0511/ 8550-2405**

An die

 **schlütersche**

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Geschäftsbereich

Fach-Publikationen / Vertrieb

30130 Hannover

### Verpflichtungserklärung / Bestellung Schuldnerverzeichnis:

1. Ich bin/Wir sind Mitglied der Industrie- und Handelskammer

lfd. Nr. \_\_\_\_\_

Ich bin/Wir sind Mitglied einer anderen Kammer (bitte Angabe welcher Kammer)

lfd. Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ und bin/sind bisher durch

kein Gericht und durch keine Kammer vom Bezug der Schuldnerlisten ausgeschlossen worden.

Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Postfach: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax.: \_\_\_\_\_

- Im Rahmen des monatlichen Bezugs der Schuldnerliste der Industrie- und Handelskammer verpflichte ich mich/wir uns, die Vorgaben und Auflagen des § 915 Zivilprozessordnung (ZPO), der Verordnung über das Schuldnerverzeichnis sowie der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts einzuhalten und die Daten aus der Schuldnerliste ausschließlich für eigene Zwecke und dafür zu benutzen, die Zahlungsfähigkeit von potentiellen Vertragspartnern sowie von Partnern bereits bestehender Vertragsverhältnisse zu überprüfen.
- Mir ist bekannt, dass gem. § 915 Abs. 2 ZPO personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis nur für Zwecke der Zwangsvollstreckung verwendet werden dürfen sowie um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen, um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder soweit dies zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.
- Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns insbesondere
  - die Schuldnerliste gesondert aufzubewahren, sie gegen unbefugten Zugriff zu sichern und sie jederzeit auffindbar zu halten;
  - die Daten aus der Schuldnerliste vertraulich zu behandeln, sie nicht an andere Personen weiterzugeben, anderen Personen daraus keine Auskunft zu geben und die darin enthaltenen Daten nicht zu veröffentlichen; die Bezieher der Liste dürfen Auskünfte nur jemandem erteilen, dessen Belange sie kraft des Gesetzes oder Vertrags wahrzunehmen haben;
  - vorzeitige Löschungen unverzüglich in der Liste und den aufgrund der Liste erstellten Aufzeichnungen zu löschen sowie die Löschungsmitteilungen nach vollzogener Löschung zu vernichten;
  - die Schuldnerliste nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres, in dem die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erfolgt ist, zu vernichten und alle hieraus gefertigten Abschriften oder Auszüge zu löschen;
  - die Kammer unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn ein Gericht oder eine Kammer einen Ausschluss vom Bezug der Liste verfügt hat;
  - nach Beendigung des Listenbezugs sämtliche Listen sowie alle sonstigen aus den Listen gefertigten Aufzeichnungen zu vernichten, es sei denn die Kammer fordert ihn dazu auf, ihr die Listen zur Überprüfung von Unregelmäßigkeiten gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 SchuVVO zurückzusenden.
- Die Kammer behält sich vor, bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungserklärung sowie beim Auftreten von sonstigen Verstößen gegen § 915 ZPO, gegen die Verordnung über das Schuldnerverzeichnis oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen den Bezieher vom Bezug der Listen auszuschließen.
- Es ist mir/uns bekannt, dass die Schuldnerlisten auf Abdrucken beruhen, die die Industrie und Handelskammern von den Gerichten beziehen; insoweit kann daher keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der einzelnen Daten übernommen werden.
- Es ist mir/uns weiter bekannt, dass ich/wir durch den Bezug der Schuldnerliste dem § 38 Bundesdatenschutzgesetz mit der Maßgabe unterliege(n), dass die zuständige Aufsichtsbehörde für Datenschutz die Verarbeitung und Nutzung der in den Schuldnerlisten enthaltenen personenbezogenen Daten in und aus den Akten auch ohne besonderen Anlass überprüfen kann.
- Der Bezugspreis beträgt 230 € jährlich (inkl. MwSt. und inkl. Porto). Die Mindestbezugszeit beträgt ein Jahr.
- Die Kündigung ist nur zum Quartalsende mit einer Frist von 6 Wochen möglich.
- Der Wortlaut des § 915 ZPO sowie der Verordnung über das Schuldnerverzeichnis können jederzeit im Verlag angefordert werden und sind Bestandteil dieser Verpflichtung.

Ort/Datum

Unterschrift